



Ercheint  
jeden Sonnabend.  
Abonnementpreis  
2 Rtl. 50 Pf. jährlich,  
wenn die Post bezogen  
1 Rtl. 90 Pf.

Redaction  
in amtlichen Theilen:  
des Kreis-Ausschuss.

# Kreis-Blatt

Inserats  
werden jederzeit in der  
Expedition d. Blattes  
angenommen.  
Die gedruckte Corpus-  
Spalte Seite oder deren  
Raum kostet 15 Pf.

Expedition, Druck und  
Verlag von  
F. Koberg in Stuhm.

## für den Kreis Stuhm.

Nro. 9.

Stuhm, Sonnabend, den 26. Februar

1887.

### Verfügungen und Bekanntmachungen des Landrathsamtes und Kreis-Ausschusses.

Nr. 1. Das diesjährige Ersatzgeschäft im hiesigen Kreise wird abgehalten werden: Ersatzgeschäft.  
in Christburg am 7. und 8. März, in Stuhm am 9., 10 und 11. März. Die Loosung  
der jüngsten Altersklasse der Militärpflichtigen und Klassifikation der reklamirenden  
Reserve- und Landwehrmannschaften, sowie der Ersatzreservisten I. Klasse findet am  
12. März in Stuhm statt.

Gestellungspflichtig sind sämtliche Militärpflichtige der Jahrgänge 1867, 1866 und 1865,  
soweit sie nicht schon definitiv ausgemustert sind und sich darüber durch Vorlegung eines Ausmusterungs-  
oder Ersatzreservebescheins ausweisen können, ferner alle Mannschaften, die schon früher geboren, aber bis  
jetzt weder ausgehoben noch ausgemustert sind. Dies ist in der Gemeinde **unverzüglich und wieder-**  
**holt** auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und hat die Vorladung der Militärpflichtigen p. p. zu den  
nachbenannten Musterungsterminen s. B. schriftlich unter Benutzung eines Vorladungsbeweises nach  
folgendem Schema:

Nr. auf-	Vor- und Zuname.	Geburtsort und Geburtsjahr.	Wohnort.	Unterschrift als Vorladungsbefcheinigung.
-------------	------------------	--------------------------------	----------	--

und unter der Verwarnung zu erfolgen, daß die Ausbleibenden nicht allein zwangsweise Gestellung,  
sondern auch Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu gewärtigen haben, die Militär-  
pflichtigen der jüngsten Altersklasse außerdem die Vortheile der Loosung und jeden Anspruch auf Zurück-  
stellung oder Befreiung vom Militärdienst verlieren, ferner jederzeit zu Nachstellungen verwandt und  
je nach den Umständen auch als unsichere Heerespflichtige behandelt werden können. Kranke Gestellungs-  
pflichtige müssen ein ärztliches Attest beibringen und durch den Guts- oder Gemeindevorsteher im  
Musterungstermine vorzeigen lassen.

Die diesfalligen Vorladungsbeweise sind den Militärstammrollen beizufügen und sammt den  
Letzteren zum Musterungstermine mitzubringen.

**Die Stammrollen können vom 28. Februar er. ab von hier abgeholt werden.**

Neu anziehende Gestellungspflichtige bleiben mit ihren Loosungs- und Taufscheinen **sofort** hier  
zu stellen; dagegen bleibt der Aufenthaltsort derjenigen Militärpflichtigen, welche **nach** Einreichung der  
Rekrutierungs-Stammrollen verzogen sind, genau festzustellen und im Musterungstermine anzugeben.

Zur Beachtung beim Ersatzgeschäft wird noch Folgendes bestimmt:

1. Jeder Guts- resp. Gemeindevorstand hat bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Mark darauf zu halten, daß alle Militärpflichtigen, die schon früher zur Musterung erschienen waren, mit den Loosungsscheinen, diejenigen, welche sich zum ersten Male stellen und nicht am Orte geboren sind, mit den Taufscheinen versehen sind.  
Es sind vorher bezügliche Recherchen abzuhalten und diejenigen Militärpflichtigen, die noch nicht mit den erforderlichen Papieren versehen sind, sofort hierzu anzuhalten.
2. Es ist darauf zu halten, daß die Mannschaften nüchtern, rein gewaschen und mit reiner Wäsche versehen, an den bestimmten Tagen pünktlich zur bestimmten Stunde an Ort und Stelle erscheinen.
3. Diejenigen Militärpflichtigen, welche an der Krätze leiden, sind **sofort** in ärztliche Behandlung zu geben.
4. Die Mannschaften dürfen sich, bevor sie entlassen sind, aus dem Musterungsorte nicht entfernen, und ist denselben einzuschärfen, daß sie sich sowohl in dem Musterungsorte als auch auf dem Hin- und Rückwege ruhig zu verhalten und vor Excessen zu hüten haben.
5. Sollte einer der Militärpflichtigen bereits gerichtlich bestraft sein oder noch in Untersuchung stehen, so ist mir dies unter Angabe des Verbrechens oder Vergehens und der etwa schon erkannten Strafe sofort anzuzeigen, damit deren Aushebung s. B. verhindert werden kann.
6. Von den in den Stammrollen verzeichneten oder seit der ersten Bestellung verstorbenen Militärpflichtigen sind, soweit noch erforderlich, Todtenscheine zu extrahiren und im Musterungstermine vorzulegen.

Die Herren Geistlichen sind zur unentgeltlichen Ausstellung derselben verpflichtet.

Militärpflichtige, welchen gesetzliche Gründe zu ihrer Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienst zur Seite stehen, sind aufzufordern, ihre Reklamationsanträge bei ihrer Ortsbehörde **sofort** anzubringen. Letztere stellt die vorschriftsmäßige Reklamations-Nachweisung nach untenstehendem Schema **zweifach** auf und reicht dieselbe an den zuständigen Herrn Amtsvorsteher ein, welcher sie auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit **recht eingehend** prüfen, mit seinem Gutachten versehen und demnächst ohne jeden Verzug hier einreichen wolle. Soll die Reklamation durch Erwerbsunfähigkeit der Eltern oder Brüder des Reklamirenden begründet werden, so müssen sich die Angehörigen unter allen Umständen der Ersatz-Kommission **persönlich** vorstellen.

**Personen, die behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf Zurückstellung wünschen z. B. Seminaristen, Schulanwärter etc. haben im Musterungstermin eine amtliche Bescheinigung dahin lautend vorzulegen, daß ihre Zurückstellung von der Aushebung behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (näher zu detailliren) wünschenswerth sei.**

**Es wird hiermit ganz besonders darauf hingewiesen, daß gemäß § 31 Nr. 1 der Ersatz-Ordnung Reklamationen nur dann berücksichtigt werden können, wenn die Betheiligten sie vor dem Musterungsgeschäft oder bei Gelegenheit desselben anbringen und daß spätere Reklamationen zur Berücksichtigung nur insofern gelangen dürfen, als die Veranlassung zu denselben erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden ist.**

Die Ortsbehörden werden angewiesen, die Angehörigen der Heerespflichtigen auf die rechtzeitige Anbringung begründeter Reklamationen bei Zeiten aufmerksam zu machen.

Formulare zu den aufzustellenden Reklamationsstabellen nach folgendem Schema sind in der hiesigen Albrecht'schen Buchdruckerei und deren Filiale in Christburg käuflich zu haben.

### Nachweisung A.

der wegen häuslicher und wirthschaftlicher Verhältnisse zu reklamirenden Heerespflichtigen N.N. zu N.N.

Laufende Nummer.	Loosungs-Nummer.	Nummer der Zurückstellungsliste.	Des Militärpflichtigen		Geburtsort.	Bohnort.	Alter.	Größe.	Religion.	Stand oder Gewerbe.	Alter der Eltern	
			Zuname.	Vorname.							der Mutter.	des Vaters.
Alter sämtlicher Geschwister, wobei anzugeben, wo dieselben sich befinden und ob sie verheirathet sind oder nicht.		Angabe, ob ältere Brüder in der Armee die gesetzliche Dienstzeit abgeleistet oder freiwillig dienen oder früher auf Reklamationen zurückgestellt resp. entlassen sind. Im ersteren Falle, wann sie entlassen sind.		Angabe der Arbeitsunfähigkeit der Eltern oder Geschwister, die mit dem Reklamanten ein und dieselbe Feuerstelle bewohnen.		Angabe der Größe der Ackerwirthschaft. Davon Boden im Kulturzustande, sandiger Boden, Wiesen. Es werden Gespanne Pferde, Ochsen gehalten. Angabe der sonstigen Gewerbe.		Vermögenszustand der Eltern.		Grund der Reklamation und Angabe, zum wievielten Male resp. wird.		
Brüder.	Schwester.											

Reklamationen der Reserve- und Landwehrmannschaften, sowie der Ersatz-Reservisten 1. Klasse wegen ihrer Zurückstellung im Falle einer Mobilmachung, über welche am **12. März cr.** in Stuhm berathen und entschieden wird und zu welchem Termine die resp. Mannschaften auch persönlich erscheinen können, sind gleichfalls von den Ortsbehörden entgegenzunehmen und die darüber nach dem gegebenen Schema **zweifach** aufzustellenden Reklamationsnachweisungen, nachdem dieselben zuvor ihrerseits wie vorgeschrieben unter Zuziehung zweier glaubwürdiger Wehrmänner eingehend geprüft und für begründet befunden worden sind, durch Vermittelung des zuständigen Herrn Amtsvorstehers, dessen Thätigkeit hierbei in demselben Umfange wie bei den Reklamationen der Militärpflichtigen in Anspruch genommen wird, mir **bis spätestens den 3. März cr. vorzulegen.**

Begründet sind die Reklamationen beider Art nur in folgenden Fällen:

1. Wenn ein Mann als einziger Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch die gesetzlich den Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften zu gewährenden Unterstützungen nicht hinreichen und der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.
2. Wenn ein Wehrmann, der das 30. Lebensjahr erreicht hat, oder einem der beiden ältesten Jahrgänge der Landwehr angehört, als Grundbesitzer, Pächter und Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, sein Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende preisgegeben würden.
3. Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der National-Oekonomie für unabwieslich nothwendig erachtet wird.

Formulare zu den Reklamations-Nachweisungen nach dem folgenden Schema sind in der hiesigen Buchdruckerei und deren Filiale in Christburg vorräthig.

## Nachweisung B.

der wegen häuslicher und wirthschaftlicher Verhältnisse zu reklamirenden, im Falle einer Mobilmachung unabkömmlichen Ersatzreservisten I. Klasse, Reserve- und Landwehrmannschaften.

Laufende Nummer.	Militär-Charge.	Zu- u. Vorname.	Stand und Gewerbe	Wohnort	Geburts-		Datum der Geburt.			eingetreten zum Militär			übergetreten zur Landwehr						
					Ort	Kreis	Tag	Monat	Jahr	laut Militärpaß.			Tag	Monat	Jahr				
										Tag	Monat	Jahr							

Truppen-theil, bei welchem er gedient.	Religion.	Besitz- und Vermögensverhältnisse des Reklamanten.	Zahl der Kinder und Alter derselben	Angabe, ob Eltern und Geschwister im Hause befindlich und zu unterhalten sind, sowie deren Alter und Erwerbsunfähigkeit.	Grund der Reklamation	Entscheidung der Reklamation

### Plan zur Abhaltung des Musterungsgeschäfts.

#### A. In Christburg (im Balzereit'schen Lokale).

**Montag**, den 7. März cr., Morgens 8 Uhr, Musterung der Heerespflichtigen aus den Ortschaften: Allendorf, Ankemitt, Kl. Baalau, Baumgarth, Bebersbruch, Blonaten, Gr. und Kl. Brodsende, Bruch, Bruch'sche Niederung, Buchwalde, Telkwiß und Brosowken, Budisch, Choyten, Christburg, Czewskawolla, Gut Damerau, Jordanken, Kommerau, Krastuden, Rugen mit Kl. Stanau, Posilge.

**Dienstag** den 8. März, Morgens 8 Uhr, Musterung der Heerespflichtigen aus den Ortschaften: Gülbenfelde, Lautensee mit Litefken, **Lichtfelde**, Mentthen, Morainen, Abl. Neudorf, Dorf und Vorw. Neuhof, Neuhöferfelde mit Neufrug, Petershof, Pirklitz, Poligen, Ramten, Sandhuben, Gr. Stanau, Dorf und Gut Stangenberg, Gr. Baalau, Höfchen, Linken, Sparau, Gut Gr. Teschendorf, Gemeinde Gr. Teschendorf, Ober Teschendorf, Tiefensee, Trantwiß, Troop, Gut Waplig nebst Zubehör, Mienthen nebst Zawallidrogga, Schönwiese.

#### B. In Stuhm im Schützenhause.

**Mittwoch**, den 9. März, Morgens 8 Uhr, Musterung der Heerespflichtigen aus den Ortschaften: Dorf und Vorw. Altmark, Dorf und Vorw. Barlewitz, Bönhof, Braunswalde, Carlsthal, Conradswalde, Czerpienten, Chguß, Dt. und Pr. Damerau, Ehrlichsrub, Georgenhof, Georgensdorf, Gorrey, Grünfelde, Gintro, Heringshöft, Grünhagen, Birkenfelde, Gurken, Heydemühle, Heinen, Hintersee mit Mühle Hintersee, Lindenkrug mit Ostrow-Brosze, Hohendorf, Gr. Ramsen, Honigfelde, Hospitalsdorf, Iggeln, Kalwe, Kießling, Kittelsfähre, Louisenwalde, Lindenkrug, Meczewo, Rontken, Meczewo, Kollosomp, Laabe, Laase.

**Donnerstag**, den 10. März cr., Morgens 8 Uhr, Musterung der Heerespflichtigen aus den Ortschaften: Posendorf Mahlau, Michorowo, Mirahnen, Montauerweide, Montken, Neumark, Neunhuben, Rgl. Neudorf, Nikolaiten, Ostrow-Lewart, Palefchen, Parpahren, Pestlin, Peterswalde, Portschweiten, Pulkowitz, Kl. Ramsen, Rehheide, Dorf, Ober- und Oberförsterei Rehhof, Rosenkranz, Rothhof, Rudnerweide, Sadlaken.

**Freitag**, den 11. März cr., Morgens 8 Uhr, Musterung der Heerespflichtigen aus den Ortschaften: Abl., Gr. und Kl. Scharbau, Schulzenweide, Dorf und Krug Schweingrube, Schroop, Straszewo, Stuhm, Vorschl. Stuhm, Stuhmsdorf, Tessensdorf, Trageheimerweide, Gr. und Kl. Usznitz, Gr. und Kl. Wat-

Kowitz, Weissenberg, Wengern, Wilzewo, Kl. Baumgarth, Willenberg, Ziegelscheune, Zieglershuben, Zwanzigerweide.

**Sonnabend**, den 12. März cr., Morgens 8<sup>1/2</sup> Uhr, Loosung der 20jährigen Altersklasse d. h. der im Jahre 1867 geborenen Heerespflichtigen.

Das persönliche Erscheinen zur Loosung steht jedem Militärpflichtigen frei. Für den Fall der Nichtanwesenheit wird das Loos von einem Mitgliede der Kreis-Erjaß-Kommission gezogen.

Stuhm, den 14. Februar 1887.

Der Landrath.

**N<sup>o</sup> 2.** Den Ausführungen in Euer Excellenz gefälligem Berichte vom 13. Dezember v. Js. betreffend: **Standesamt.** die von dem Königlichen Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. D. in Antrag gebrachte Ergänzung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, trete ich, im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister, bei.

Einer derartigen Ergänzung, — welche den Zweck verfolgen soll, den Nupturienten eine Dispensation von Beibringung der in dem § 45 des allegirten Gesetzes erwähnten Urkunden (Geburtsurkunden, zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist)

zu ermöglichen, bedarf es, wie auch Euer Excellenz ausführen, nicht.

Nach § 45 cit. Absatz 3 kann der Standesbeamte selbst die Beibringung jener Urkunden, — eventuell nach Entgegennahme einer eidesstattlichen Versicherung der Verlobten — erlassen, wenn ihm die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse (Absatz 1) als vorhanden persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Dies gilt, wie unbedenklich anzunehmen, auch von dem vorliegend in Rede stehenden Falle, wenn es sich um den Nachweis handelt, daß diejenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist, bereits verstorben seien.

Der Standesbeamte wird von der in § 45 cit. ihm erteilten Befugniß, da es sich hierbei um die materiellen Erfordernisse der Eheschließung handelt, allerdings, bei eigener Verantwortung, nur mit Vorsicht Gebrauch zu machen haben. Lehnt er es demnach ab, die Beibringung der Urkunden zu erlassen, so steht es zwar nicht der Aufsichtsbehörde zu, davon in ähnlicher Weise wie nach § 50 des Reichsgesetzes und der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Januar 1876 vom Aufgebote zu dispensiren; wohl aber kann nach § 11 des Reichsgesetzes das Gericht — nach der Bekanntmachung vom 1. Juli 1879 (Verw. Minist. Bl. Seite 146) das Landgericht —, wenn die Sachlage dazu angethan ist, Entscheidung dahin treffen, daß der Standesbeamte, trotzdem die mehrgedachten Urkunden nicht beigebracht sind, verpflichtet sein soll, Aufgebot und Eheschließung vorzunehmen.

Die Standesbeamten werden bei Ertheilung ihres ablehnenden Bescheides die Betheiligten auf das hiernach von ihnen einzuhaltende Verfahren hinzuweisen haben, und es wird sich empfehlen, in den dazu geeigneten zweifelhaften Fällen das bezügliche Gesuch mit den Betheiligten alsbald protokollarisch aufzunehmen und dem Gerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Euer Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, hiernach gefälligst die Standesbeamten der Provinz mit Anweisung zu versehen und das Entsprechende zu dem vorliegenden Specialfall zu verfügen.

Berlin, den 29. Januar 1887.

Der Minister des Innern. gez. von Puttkamer.

An den Königlichen Oberpräsidenten Herrn Staatsminister Dr. Achenbach Excellenz in Potsdam.

\*

\*

\*

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hierdurch den Herren Standesbeamten zur Kenntniß und Nachachtung.

Stuhm, den 21. Februar 1887.

Der Landrath.

**N<sup>o</sup> 3.** Aus der Bevölkerung werden darüber öfter Klagen laut, daß seitens der Behörden unfrankirte oder ungenügend frankirte Briefe zurückgewiesen werden, daß dann die Absender meist erst nach längerer Zeit Nachricht von der Zurückweisung erlangen und dadurch in ihren Interessen empfindlich geschädigt werden.

**Unfrankirte  
Briefe.**

Die Zurückweisung unfrankirter und ungenügend frankirter Briefe seitens der Behörden ist durchaus unzulässig. Euer Hochwohlgeboren wollen dies allen Ihnen unterstellten Behörden einschärfen und dieselben auf § 44 Abs. II der Postordnung vom 8. März 1879 aufmerksam machen, wonach der Empfänger der ungenügend frankirten Sendung die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen kann, wenn er den Absender namhaft macht und den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet.

Marienwerder, den 22. Januar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntniß und Nachachtung für die Orts- und Orts-Polizei-Behörden des Kreises.

Stuhm, den 17. Februar 1887.

Der Landrath.

**Hauskollekte.** **Nr. 4.** Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat durch Erlaß vom 22. d. Mts. auch für das Jahr 1887 die Abhaltung einer Hauskollekte zu Gunsten der Heil- und Pflgeanstalt für Epileptische zu Carlshof in der Provinz Westpreußen genehmigt und bestimmt, daß dieselbe im Regierungsbezirke Marienwerder stattfinden soll

im II. Quartal 1887

in den Kreisen Konig, Schlochau, Dt. Krone, Flatow,  
im III. Quartal 1887

in den Kreisen Tuchel, Schweb, Kulm, Thorn und Strassburg, und  
im IV. Quartal 1887

in den Kreisen Löbau, Rosenberg, Graudenz, Marienwerder und Stuhm.

Indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich darauf aufmerksam, daß nach der Polizei-Verordnung vom 12. April 1877, betr. das Kollektenwesen - - Amtsblatt S 107 ff. — die Einsammler mit einer polizeilich beglaubigten Legitimation versehen sein müssen, welche auf Erfordern vorzuzeigen ist.

Marienwerder, den 30. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur allseitigen Kenntnißnahme.

Stuhm, den 23. Februar 1887.

Der Landrath.

**Eheschließung** **Nr. 5.** Im Hinblick auf die wiederholt vorgekommenen Fälle von Eheschließungen noch nicht ehemündiger Personen ohne vorherige Dispensertheilung mache ich die Herren Standesbeamten hiermit besonders darauf aufmerksam, daß

1. nach § 28 Absf. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts mit dem vollendeten 20. Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten 16. Lebensjahre eintritt und

2. nach § 69 a. a. D. eine Außerachtlassung dieser Vorschrift eine Geldstrafe bis 600 Mark nach sich zieht.

Stuhm, den 24. Februar 1887.

Der Landrath.

**Preis-Kommunalbeiträge** **Nr. 6.** An die ungesäumte Zahlung der II. Rate der Preis-Kommunalbeiträge pro 1886/87 werden die Guts- und Gemeindevorstände mit dem Bemerkten erinnert, daß die am 5. März cr. verbliebenen Reste im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden müssen.

Stuhm, den 25. Februar 1887.

Der Preis-Ausschuß.

**Rörung.** **Nr. 7.** Mit Bezug auf meine Preisblatts-Bekanntmachung vom 15. d. Mts. (Preisblatt Nr. 8 ad 5) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der nachträglich besichtigte Hengst des Besitzers Allert aus Guldensfelde, Namens Littor, 4 Jahre alt, 170 cm. groß, schatt. Stern, für leichten Reit- und Wagenschlag angeführt worden ist.

Stuhm, den 22. Februar 1887.

Der Landrath.

**Amtsverwaltg** **Nr. 8.** Die Geschäfte des Amtes Kollosomp werden bis auf Weiteres von dem stellv. Amtsvorsteher **Kollosomp.** Wenzel in Kollosomp und die des Standesamts von dem Standesbeamten-Stellvertreter Springborn in Kontken wahrgenommen werden.

Stuhm, den 20. Februar 1887.

Der Landrath.

**Gutsvorsteher** **Nr. 9.** Der Gutsbesitzer Ludwig Bartkowski aus Kl. Heringshöft ist zum Gutsvorsteher für den Guts- **i. Kl. Herings-** bezirk Kl. Heringshöft ernannt und nach vorhergegangener Vereidigung von mir bestätigt worden. **höft.**

Stuhm, den 21. Februar 1887.

Der Landrath.

**Schöffe in** **Nr. 10.** Der Rätbner Gottfried Kirschke in Birklitz ist zum Schöffen für die genannte Ortschaft gewählt **Birklitz.** und als solcher verpflichtet und bestätigt worden.

Stuhm, den 21. Februar 1887.

Der Landrath.

**Steuererheber** **Nr. 11.** Der Hofbesitzer Eduard Wobbe in Pofilge ist zum Gemeindecinnehmer für die genannte Ge- **in Pofilge.** meinde gewählt und als solcher nach vorhergegangener Vereidigung von mir bestätigt worden.

Stuhm, den 23. Februar 1887.

Der Landrath.

## B e k a n n t m a c h u n g e n a n d e r e r B e h ö r d e n .

### Bekanntmachung. 30 Mark Belohnung!

In der Nacht zum 22. Januar cr. sind von ruchloser Hand etwa 13, und in der Nacht zum 15. Februar cr. etwa 9 Baumstämme an der Straße von der Stadt zum Bahnhofs beschädigt und abgebrochen worden.

Eine Belohnung von 30 Mark für jeden einzelnen Fall wird demjenigen zugesichert, der die Entdeckung der Thäter veranlaßt; gleichzeitig wird um Mittheilung auch des geringsten Umstandes, welcher zur Ermittlung der Thäter dienen könnte, gebeten.

Stuhm, den 18. Februar 1887.

Die Polizei-Verwaltung.

Am 15. d. Mts. hat sich hier ein anscheinend blödsinniger Mensch eingefunden, der über seine persönlichen und heimathlichen Verhältnisse nicht die geringste Auskunft zu geben vermag. Derselbe ist etwa 25 bis 26 Jahre alt, mittlerer Figur, hat blonde Haare und kleinen blonden Schnurrbart und ist bekleidet mit grauem Zeugjacket, ebensolcher Weste und Beinkleidern.

Die Polizei- und Ordsbehörden, sowie die Herren Gendarmen werden ersucht, gefälligst schleunigst Nachricht hierher gelangen zu lassen, wenn über die persönlichen und heimathlichen Verhältnisse des oben bezeichneten Menschen etwas zu ermitteln sein sollte.

Christburg, den 19. Februar 1887.

Der Magistrat.

Wir ersuchen nachgerannte Personen nochmals um schleunige Einsendung der Pfarrhausbaubeiträge sowie des Personalbezugs pro 1885, da nach Ablauf von 8 Tagen mit der exekutivischen Einziehung vorgegangen werden wird.

I. Mit Zahlung der Pfarrhausbaubeiträge pro 1885 sind im Rückstande

Namen und Stand	Stk zu zahlen	Namen und Stand	Stk zu zahlen	Namen und Stand	Stk zu zahlen	Namen und Stand	Stk zu zahlen
Frost Selinde, Wittwe	50	Turnau Mich. Arb.	50	Saremba Gottfr., Ar.	50	Pittwanowski Louise,	50
Bork Amande Wittwe	50	Grün Joh., Maurer	1	Szepanski J. Arbfr.	50	Schimmelpfennig, Ar.	1
Schliszki Aug., Fleisch	1	Wirth Joh., Sattler	1	Kreuzberger M., Wwe	50	Kutezynski Karl, do.	1
Dorn Joh. Schneider	1	Efrut Johann, Arb.	1	Reimann Wilh., Postb	1	Bröske August, do.	1
Wedell Adolf, Schuh.	50	Hoffmann Aug. do.	1	Stoermer Fr., "	1	Rutschkowski Just. Af.	50
Groß August, Arb.	1	Oralk Karl, do.	50	Schickmich Fr., Schuh.	1	Rose Karl, Arbeiter	50
Duschinski Em. Schn	50	Orlowski Chr., Altji	2	Günther Marie, Köpf.	50	Rintowski Math, Arf.	50
Podlich Karl, Seiler	1	Bruszkinski Gottfr. Ar	50	Sommer August, "	50	Globert, Schuhmachfr	50
Kuhn August, Arbeit.	50	Janzen Aug., Wwe.	50	Kloß Wilhelm, Arb.	1	Döhring F., Arbeiter	50
Schucholski, Maurer	50	Großmann Ad., Schu.	1	Dehard Marie, Arbfr	26	Deutschendorf, Tischl.	1
Globert Wilh, "	1	Janzen Ferd., Fleisch.	50	Klatt Elisabeth, do.	50	Adrian Gottfr. Arb	50
Krüger Chr. Schlosser	1	Kowalski Joh., Tisch.	1	Jablonski Karl, Arb.	50	Pareiges Ferd., Schuh	50
Reimer Fr., Schneider	50	Henpf Otto, Händler	1	Nögel Karl, do.	1	Taubhorn Ferd. Arb.	1
Meyer Gotthilf, Arb.	1	Walinski Ernst, Arb.	50	Wodtke, Gerichtsvollz.	12	Zink Gottfr., do.	50
Tröder Aug., Schuhm.	50	Bloch Fr., Tischler	1	Geikowski, Steinsehfr.	50	Dreher Karl, do.	50
Holländer Wilh. Arb.	50	Schwittling W., Arb.	1	Reimann Fr., Tischl	1	Wiszniewski, Arbfrau	50
Lemke August, Arb.	1	Schaaf Elise, Arbfr.	50	Budwell Marie, Arf.	50	Hanf Gottfr., Böttcher	1
Sommerfeld Fr., Ar.	1	Deite Wilh., Arbeit.	1	Hoffmann Aug., Schu.	1	Wehringer, Rentiere	1
Brombey Fr., Arb.	50	Schukowski Aug., "	50	Rinkowski Fr., Arb.	1	Grunau Chr, Arb.	1
Salewski, S. Nacht.	50	Alschkowski S. Dachdfr	50	Szelinski Eph., Schn	2	Sommerfeld Karl, do.	50
Schwarz Aug. "	50	Dobrowolski, M., Arf.	50	Daniel August, Arb.	50	Mende, verehlt. Kaufm.	1

.gnuldngzck vrandchislg usggg  
.rdzF mi ,gnudncirnM

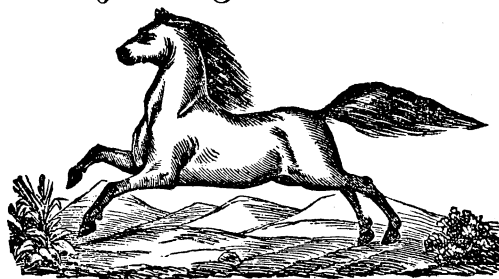
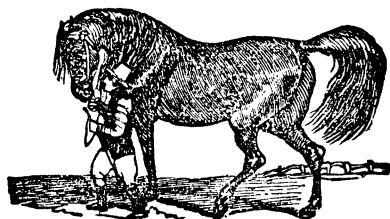
II. Mit Zahlung des Personalbezugs pro 1885 sind im Rückstande

Namen und Stand	Sitz zu zahlen	Namen und Stand.	Sitz zu zahlen	Namen und Stand.	Sitz zu zahlen	Namen und Stand.	Sitz zu zahlen
Fröder, Geselle	45	Ruschinski, Arbeiter	56	Romanowzki, Arb.	56	Schuszniewski, Arb.	82
Silinski, Geselle	45	Schimmelpfennig Arb	56	Krichan, "	56	Taubhorn, Arbeiter	56
Nadtke, Postsekretair	1 39	Konopacki, August,	1 11	Schwarz, Nachtw.	28	Frost, Wittwe	1 15
Barzigis, Schuhmach.	56	Schuhmacher	33	Neumann, Arbeiter	56	Günther, Töpfer	28
Demmert, Wittwe	56	Salewski, Nachtwcht.	56	Geng, "	56	Bork, Wittwe	1 11
Worm, Maria, Mädch.	33	Peters, Schleifer	56	Lasar, "	28	Wedell, Schuhmacher	45
Perfchte, Arbeiter	56	Eter, Karl, Arbeiter	28	Lemke, "	56	Kreuzberger, Wittwe	33
Reimer, Schneider	56	Budwell, Wittwe	33	Rehag, "	56	Rittmeyer, Schuhmchr	28
Krüger, Schlosser	1 11	Doering, Arbeiter	56	Schmidt, "	33	Maßner, Arbeiter	45
Saß, Arbeiter	56	Lint, "	56	Lettau, "	22	Brombey, "	56
Lemke, Sattler	1 11	Bolz, "	28	Walinski, "	22	Sommerfeld, "	56
Podlich Seiler	1 11	Tourau, "	28	Deicke, "	56	Kraschewski, Wittwe	56
Kuhn, Arbeiter	33	Bruzjinski, "	56	Dreher, Geselle	45	Budwell, Arbeiter	28
Worms, Arbeiter	56	Baul, Gottf. "	56	Hoffmann, Arbeiter	56	Kienast, Schuhmacher	56
Hermann, Postbote	56	Kinkowski, "	28	Taubhorn, "	56	Reimann, Tischler	56
Henf, Maurer	56	Saß, "	28	Gradtke, "	56	Selinski, Schneider	1 11
Reinhold, Arbeiter	45	Globert, "	28	Kinkowski, "	56	Reinhold, Arbeiter	56
Nögel, "	45	Fröse, Commissionär	56	Werner, "	56	Wodtke, Gerichtsvollz.	1 39
Meier, "	56	Großmann, Schuhm.	56	Boldt, "	56	Winglewski, Arb.	56
Sommerfeld, "	56	Janz, Eigent., Wittwe	1 11	Uchowski, Dachdeck.	28	Deicke, Arbeiter	56
Petrusch, "	56	Janz, Fleischer	56	Laaser	28	Schwittling Arbeiter	56
Fröder, A., Schuhmchr	56	Dombrowski, Friedr	45	Schalkowski, Arbeiter	28	Becker, Johann,	
Blumberg, Arbeiter	56	Geselle		Selinski, "	28	Ackerbürger	41

Christburg, den 25. Februar 1887.

Der evangl. Gemeinde-Kirchen-Rath.

Privat = Anzeigen.



Donnerstag, den 3. März cr.,

von Vormittags 10 Uhr

bis Nachmittags 2 Uhr, werde ich auf dem Hofe des Kaufmann Friedrich in Vorschl. Etuhn

**Pferde**

von 5 bis 7 Jahre alt und von 5 Fuß 2 Boll bis 6 Boll groß,  
ausnahmsweise auch gute 4jährige Pferde

gegen gleichbaare Bezahlung ankaufen.  
Marienburg, im Februar 1887.

**A. Lewy.**

**Pierzu 1 Beilage.**